



Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-
Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1,— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Preitzelle 50 Pfennig, Tages- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Verkehrsregister.

Für die Woche vom 9. bis 15. Januar 1916 ist die Beitragsmarke in das mit 2 bezeichnete Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

Die Einheit der Organisation in Gefahr.

Der bisher streng aufrecht erhaltene Grundsatz „Die Minderheit hat sich der Majorität unterzuordnen“ ist leider bei der Stellungnahme zu den von der Regierung geforderten Kriegskrediten von 20 sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten durchbrochen worden. Die Folgen dieser Handlungsweise sind zur Stunde noch nicht abzusehen, und wir bedauern tief, daß diese Männer, die berufen sind, Hüter der Organisationsseinheit zu sein, in der schwersten Zeit, die das Volk durchzumachen hat, ein solches Beispiel geben.

Da zu befürchten ist, daß diesem ersten Trennungsschritt weitere folgen werden, die eine Spaltung der Arbeiterorganisation verursachen können, so wollen wir die beiden am 21. Dezember im Reichstage abgegebenen Erklärungen auch an dieser Stelle unseren Mitgliedern zur Kenntnis bringen.

Zunächst gab der Reichstagsabgeordnete Ebert folgende Erklärung im Auftrage der sozialdemokratischen Fraktion ab:

„Die sozialdemokratische Fraktion hat seit Anbeginn des Weltkrieges ihren Willen und ihre Kraft dafür eingesetzt, daß Deutschland in dem schwersten Existenzkampf gegen die ungeheure Koalition seiner Gegner bestehen kann und gesichert werde. Zugleich aber hat unsere Partei unausgesetzt danach gestrebt, die unermesslichen Verwüstungen des Krieges zu beenden und den Völkern Europas den heißersehnten Frieden wiederzugeben. Wir haben wiederholt unsere Hand ausgestreckt, daß die Vertreter der Arbeiterklasse in anderen Ländern sie ergreifen sollten, damit wir gemeinsam die Möglichkeit der Friedensabwahnung und der Grundlage eines dauernden Friedens besprechen könnten. Zu unserem tiefen Bedauern sind diese Bemühungen bisher noch nicht zu dem erwünschtesten Erfolg geblieben. Wohl hat sich an manchen Stellen ein Schimmer von Hoffnung gezeigt. In England und Frankreich machen sich mit zunehmender Stärke Stimmen geltend, die die Fortsetzung des Krieges ins Unabsehbare beklagen und bekämpfen und einen ehrenvollen Frieden fordern. In neutralen Staaten sind neue Anregungen gegeben, eine Vermittelung zwischen den Kriegführenden einzuleiten. Wir weisen auch hin auf die Worte, die das Oberhaupt der katholischen Kirche jüngst gesprochen hat. Ungeachtet aller Verschiedenheiten der Weltanschauung sind wir erfreut, daß auch von dieser Seite eine so ernste Ermahnung an die Völker und ihre Regierungen ergangen ist. Diesem Bestreben stehen leider noch immer sehr ungünstige Tatsachen und Hindernisse im Wege.

In England, Frankreich, Rußland und Italien wollen sich die Regierungen und die maßgebenden Parteien noch keineswegs in den Gedanken finden, daß ihr Bündnis, dieser Zusammenschluß der mächtigsten und volkreichsten Länder, nicht instande gewesen ist, Deutschland und seine Verbündeten niederzuzwingen. Sie halten noch an der Hoffnung fest, durch Aufstellung neuer Heere oder durch wirtschaftliche Erschöpfung Deutschlands dem Kriege eine neue Wendung zu geben und schließlich als Sieger aus dem Kampfe hervorzugehen. Die leitenden Männer der gegen uns Krieg führenden Staaten haben noch bis in die letzten Tage hinein erklärt, daß sie jeden Gedanken an Frieden ablehnen, solange nicht die deutsche Wehrmacht zerschmettert und die gegen Deutschland und seine Verbündeten gerichteten Eroberungsziele erreicht sind. Gegenüber diesen Tatsachen ist es unterläßliche Pflicht des gesamten deutschen Volkes, seine Abwehr fest und geschlossen zu erhalten und die zu dieser Abwehr erforderlichen Mittel bereitzustellen. Sie dienen dem Schutze von Haus und Herd, sie befähigen unsere Brüder und Söhne, die Wacht an der Front auch weiterhin zu halten.

Aus diesen Mitteln müssen aber auch in höherem Maße als bisher den Familien der Kriegsteilnehmer und allen sonstigen Kollektiven Hilfe und Unterstützung geleistet werden. Die Lebensmittelversorgung der Hinterbentelten muß durch Festsetzung von Höchstpreisen, Beschlagnahme aller notwendigen Lebensmittel und planmäßige Verteilung mehr als bisher sichergestellt werden. Nur so wird dem Unwillen des Volkes über unzureichende behördliche Maßnahmen und wucherische Ausbeutung gesteuert und sein Widerstand gestärkt werden.

Wir erheben aber auch in dieser Stunde wieder unseren Einspruch gegen alle Eroberungspläne, die darauf ausgehen, andere Völker zu vergewaltigen. Dadurch würde sie nationale Kraft und Einheit des Deutschen Reiches geschwächt, seine Beziehungen nach außen dauernd geschädigt und der Keim zu neuen Kriegen gelegt werden.

Das deutsche Volk und seine Verbündeten haben unvergleichlich Großes vollbracht. Es ist gelungen, nicht nur unser Land und die Staaten der Verbündeten, denen bereits der Untergang angedroht war, gegen die von allen Seiten anstürmende Uebermacht zu sichern, sondern auch die von Osten drohende ungeheure Gefahr für die gesamte westeuropäische Kultur weit zurückzuwerfen. Kein Gegner und keine Koalition von Gegnern kann sich danach in Zukunft vermaßen, das deutsche Volk niederzuzwingen und seine Entwicklung zu hemmen. Der Reichskanzler hat in der Sitzung vom 3. Dezember ausgesprochen, daß er jederzeit bereit ist, in die Diskussion über Friedensangebote einzutreten, die der Würde und der Sicherheit Deutschlands entsprechen. Er hat die Verantwortung abgelehnt für die Fortsetzung des entsetzlichen Elends, das Europa und die Welt erfüllt. Wir

wünschen aufs dringendste, daß die deutsche Regierung jede Möglichkeit zu Friedensverhandlungen bereitwillig wahrnimmt. Deutschland ist durch seine Stärke über jede Bedeutung seiner Friedensbereitschaft erhaben. Indem wir so, meine Herren, den unveräußerlichen Geboten der Menschlichkeit dienen, dienen wir zugleich den Zukunftsinteressen des deutschen Volkes.“

Die separatistische Minderheit ließ durch Geyer erklären:

„Für mich und 19 meiner Fraktionskollegen habe ich folgendes zu erklären:

Die Militärbükratur, die rücksichtslos alle Friedensbestrebungen unterdrückt und die freie Meinungsäußerung zu ersticken sucht, macht es uns unmöglich, außerhalb dieses Hauses unsere Stellung zu der Kreditvorlage zu begründen. Wie wir Eroberungspläne, die von Regierungen und Parteien anderer Länder aufgestellt werden, mit aller Kraft bekämpfen, so wenden wir uns mit derselben Entschlossenheit auch gegen das verhängnisvolle Treiben der Annerionspolitiker unseres Landes, die in gleicher Weise wie jene das stärkste Hindernis für die Einleitung von Friedensverhandlungen sind. Diese gefährliche Politik hat der Reichskanzler am 9. Dezember, als er zu der sozialdemokratischen Interpellation das Wort ergriff, nicht von sich gewiesen, er hat ihr vielmehr Vorschub geleistet, und die sämtlichen bürgerlichen Parteien haben in Unterstützung seiner Ausführungen ausdrücklich Gebietserwerbungen gefordert. Erfolgversprechende Friedensverhandlungen sind aber nur möglich auf der Grundlage, daß kein Volk vergewaltigt, daß die politische und wirtschaftliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit jedes Volkes gewahrt, daß allenthalben Eroberungspläne jeder Art entragt wird. Unsere Landesgrenzen und unsere Unabhängigkeit sind gesichert, nicht der Einbruch feindlicher Heere droht uns, wohl aber geht unser Reich wie das übrige Europa bei Fortsetzung des Krieges der Gefahr der Verarmung und der Verwüstung seiner Kultur entgegen. Der deutschen Regierung käme es zu, da Deutschland sich mit seinen Verbündeten in günstigerer Kriegslage befindet, den ersten Schritt zum Frieden zu tun. Von der sozialdemokratischen Fraktion ist sie aufgefordert worden, den Gegnern ein Friedensangebot zu machen. Der Reichskanzler hat dies jedoch schroff abgelehnt. Der entsetzliche Krieg geht weiter, jeder Tag schafft neue unsägliche Leiden. Eine Politik, die nicht alles tut, um diesem namenlosen Elend Einhalt zu gebieten, eine Politik, die in ihrer gesamten Betätigung in schreiendem Gegensatz zu den Interessen der breiten Massen der werttätigen Bevölkerung steht, durch unser parlamentarisches Verhalten zu unterstützen, ist uns unmöglich. Es gilt, dem in allen Ländern hervortretenden und wachsenden Friedensbedürfnis einen kräftigen Antrieb zu geben. Unseren Friedenswillen und unsere Gegnerschaft gegen Eroberungspläne können wir nicht vereinbaren mit der Zustimmung zu den Kriegskrediten. Wir lehnen die Kredite ab.“

Nach diesen Erklärungen wurde die Vorlage ohne Diskussion mit allen gegen die Stimmen der 20 sozialdemokratischen Abgeordneten angenommen. Die Fraktion hat dann in einer Zusammenkunft gegen dieses Vorgehen protestiert; mit 63 gegen 15 Stimmen wurde folgender Beschluß angenommen:

„Die Fraktion erblickt in der Sonderaktion einen Disziplinbruch bedauerlichster Art. Die Sonderaktion gestört die Einheit der parlamentarischen Aktionen in der schwierigsten politischen Lage und ist darum auf das schärfste zu verurteilen.

Die Fraktion lehnt die Verantwortung für jede Sonderaktion und für alle sich daraus ergebenden politischen Wirkungen ab.“

Anschließend hieran bringen wir noch die Namen der 20 Abgeordneten zur Kenntnis: Bernstein, Bock, Büchner, Dr. Oskar Cohn, Dittmann, Geher, Haase, Dr. Herzfeld, Horn, Henke, Kunert, Lebebour, Dr. Liebtuch, Mühle, Stadthagen, Stolle, Schwarz, Vogtherr, Wurm, Zubeil. Bernstein konnte wegen Krankheit an der Abstimmung im Plenum nicht teilnehmen, die 19 anderen Abgeordneten stimmten auch im Plenum gegen die Kriegskredite.

Welche Folgen sich aus dieser Absonderung ergeben werden, ist noch nicht abzusehen, aber Sorge tragen müssen wir dafür, daß den Gewerkschaften daraus kein Nachteil entsteht.

Operationszwang?

Ueber die Frage, ob ein Verletzter an sich eine Operation vornehmen lassen muß, wird sehr häufig gestritten. Namentlich ist dies seit Ausbruch des Krieges der Fall. Die Gerichte haben nun auf dem Gebiete des sozialen Rechts, des Zivilrechts sowie des Militärrechts die Streitfrage verschiedentlich beurteilt. Um auf die Materie näher einzugehen, sei zunächst

das soziale Recht

erwähnt. In dem Handbuch für Unfallversicherung heißt es bezüglich der Maßnahmen und Anordnungen, welche zu Zwecken des Heilverfahrens getroffen werden, daß es die Pflicht der Verletzten ist, sich diesen Maßnahmen und Anordnungen, soweit sie ungefährlich sind, zu unterwerfen. Die Verletzten sind also z. B. gehalten, sich die erforderlichen Verbände anlegen zu lassen, die verordnete Medizin einzunehmen, sich einer gebotenen

Massage zu unterwerfen, unter Umständen auch Apparate (z. B. einen Hüftstützapparat) zu tragen, deren Gebrauch die Heilung fördern soll; auch kann die Duldung gewisser Schmerzen zu Heilungszwecken dem Verletzten nicht erspart bleiben. Die Verletzten sind ferner während der Dauer des Heilverfahrens zur Duldung solcher Maßnahmen verpflichtet, die eine ordnungsmäßige Wundbehandlung überhaupt erst ermöglichen, wie Freilegung der verletzten Stelle, Reinigung der Wunde und in der Regel auch Einschnitte in Geschwüre. Dagegen sind sie nicht verbunden, Operationen an sich vornehmen zu lassen, die — mögen sie zum eigentlichen Heilverfahren gehören oder, wie etwa das Wiederbrechen eines schlecht geheilten Armes oder andere derartige Maßnahmen, zur Erhöhung der Erwerbsfähigkeit zu dienen bestimmt sein — in den Bestand oder die Unversehrtheit des Körpers eingreifen (wie das Ausschneiden einer Narbe und das Ueberpflanzen gesunder Hautstücke von anderen Körperteilen, das Tätowieren eines Hornhautflecks), oder die, wie jede die Chloroformierung erheischende Operation, nicht ohne Lebensgefahr vorgenommen werden können. Operationen, die also Eingriffe in den menschlichen Körper darstellen, können vertagt werden. — Für die Invalidenversicherung hat das Reichsversicherungsamt bereits in einem Rundschreiben vom 3. Mai 1900 die Versicherungsanstalten darauf hingewiesen, daß die Androhung von Rechtsnachteilen gegenüber solchen Personen, die sich bei einem angeordneten Heilverfahren einer Operation nicht unterwerfen wollen, unwirksam ist. Dauernde Erwerbsunfähigkeit (Invalidität) ist nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamtes auch dann anzunehmen, wenn sie nur durch eine Operation gehoben werden kann und der Versicherte es ablehnt, sich einer solchen zu unterziehen. Die dauernde Erwerbsunfähigkeit besteht alsdann von dem Zeitpunkt ab, an dem der ohne operative Eingriff unheilbare Zustand objektiv vorhanden war. — Was nun noch die Krankenversicherung anbetrifft, so ist mit der Krankenhauspflege ein Operationszwang niemals verbunden. Auch hier sollen, wie bei der Unfall- und Invalidenversicherung, die strenger Grundzüge des Haftpflichtrechts und der Militärgeetze (bei Dienstbeschädigungen) nicht angewendet werden. Für Geschäftsunfähigkeit ist bei Operationen außerdem die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einzuholen. Nach einer Entscheidung des

Oberversicherungsamtes Hamburg vom 22. Oktober 1915 kann die zur Vornahme einer Operation angeordnete Einweisung ins Krankenhaus vom Rassenmitglied abgelehnt werden. Aus der Begründung dieser Entscheidung sei u. a. folgendes hervorgehoben: „Nach dem Gutachten des Rassenarztes handelte es sich bei der Klägerin um ein großes Beingeschwür, das keine Tendenz zur Heilung zeigte. Unter diesen Umständen hielt der Arzt eine Transplantation (Ueberpflanzung) für erforderlich. Derartige Ueberpflanzung bezeichnete der Rassenarzt als Operation. Diese Operation konnte das Rassenmitglied nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes aber ablehnen. Hinzukommt, daß die Operation, die im vorliegenden Fall an einer älteren Frau vorgenommen werden sollte, jedenfalls eine Karlose erheischte, welche letztere nicht ohne Lebensgefahr vorgenommen werden kann. Unter diesen Umständen bedurfte es zur Einweisung der Frau in das Krankenhaus ihrer Zustimmung, und wenn sie diese nicht gab, so konnte die Kasse eine Aufnahme in das Krankenhaus nicht verlangen.“

Zivilrecht.

Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 30. Mai 1913 ist auf dem Gebiete des Zivilrechts der Verletzte verpflichtet, die Folgen der Verletzung durch eine Operation beseitigen zu lassen, wenn diese gefahrlos, nicht mit erheblichen Schmerzen verknüpft ist und eine erhebliche Besserung der Leistungsfähigkeit mit Sicherheit erwarten läßt. In dieser Entscheidung wird u. a. ausgeführt, „daß in neuerer Zeit, und namentlich unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches, Wissenschaft und Rechtsprechung die für das soziale Recht maßgebende Rechtslage verfallen haben. Das freie Selbstbestimmungsrecht des Verletzten über seinen Körper müsse seine Grenzen finden, wo sich seine Ausübung lediglich als Eigensinn oder als rücksichtslose, selbstfüchtige Ausnutzung der Haftung des Schadenersatzpflichtigen darstellt. Es darf nicht dazu gebraucht werden, um dem Verletzten, dessen Erwerbsfähigkeit durch eine gefahrlose, ohne nennenswerte Schmerzen auszuführende Operation wiederhergestellt werden würde, die Mittel zur Führung eines arbeitslosen Lebens zu sichern.“ Operationen, die im Gegensatz zu der bloßen örtlichen Unempfindlichmachung nur in der Chloroformnarkose vorgenommen werden können, scheiden aber auch nach dieser Entscheidung des Reichsgerichts aus, d. h.

Büchsenmacher im Mittelalter.

(IK.) Zu allen Zeiten ist der Krieg technisch bei dem Frieden in die Schule gegangen. Was an Werkzeugen im friedlichen Daseinskampf bekannt war, wurde zur Waffe, wenn Mensch und Mensch im Krieg sich gegenüberstanden.

So auch im Mittelalter. Die Fürsten waren für ihre Kriegführung auf die technischen Hilfsmittel angewiesen, die aus dem Reifegrad der jeweiligen Kriegstechnik entstanden. Und das war die Technik des Handwerks.

Alle Handwerkskunst ist Regellehre. Im Gegensatz zur Technik des Altertums, die nur den Menschen als Kraftmaschine zu verwenden vermag, ist in der mittelalterlichen Technik dem Menschen das Werkzeug in die Hand gewachsen. Nicht mehr entscheidet rohe Kraftanstrengung und brutale Muskelarbeit, sondern der technische Vorgang verfeinert sich. Im Gehirn des Menschen sammeln sich die Erfahrungen über die besten Arbeitsmethoden und Arbeitsmittel, der so höher gearbeitete Denkprozeß lernt benutzt gestalten und geschieht das Werkzeug führen.

Es wird Handgeschicklichkeit kultiviert. Aus der Erfahrung, aus der Empirie des Einzelmenschen entsteht das Können, diese empirische Technik fand deshalb ihren reinsten Ausdruck in den Handwerksstuben der Zunftverfassung.

Die Handwerkskunst mußte eine Ueberlieferung von Handgriffen und Arbeitsmethoden sein. Schwerfällig den neuen Forderungen der Zeit gegenüber, war die Welt des Zunftbürgers selbstgenügsam, durch starres Abschließen gegen die Außenwelt, durch zähes Behaupten alter Rechte und Vorrechte suchten die Handwerksmeister ihre Sonderstellung sich zu erhalten. Die Zunftver-

fassung mit ihren Gesetzen, ihrem Befähigungsnachweis, ihrer Meisterprüfung und ihrem Wanderzwang hatte als Wirtschaftsorganisation das verständliche Bestreben gehabt, ihre Technik zu konservieren, sie als Geheimkunst von Generation zu Generation zu überliefern.

Auch die Kriegskunst des Mittelalters war von den Handwerksmeistern abhängig.

In einer alten Chronik von Metz aus dem Jahre 1437 wird staunend von einem „Stückmeister“ gerühmt: Er schoß dreimal des Tages wohin er wollte, gebrauchte aber auch magische Kunst. Aus diesen und vielen anderen Gründen mußte er nach Rom ziehen, um von seinen Sünden losgesprochen zu werden.

Aus der Geschichte der Waffentechnik tritt uns in dieser Chronik die gute alte Zeit entgegen. Der Stückmeister vermochte nicht nur drei Schüsse täglich abzugeben, sondern dazu auch noch gut zu treffen, d. h. zu „richten“ (wohin er wollte). Den Zeitgenossen schien diese Leistung so überwältigend, daß nur die Möglichkeit „magischer Kunst“ angenommen wurde, mit dem Teufel im Bunde mußte dieser Kriegsmann stehen.

Alles was mit dem Geschützwesen jener Zeit und dessen Verwendung zusammenhing, lag in der Hand dieser Büchsenmacher. Sie lernten ihre Kunst und übten sie in den Städten, und traten später mit vielen Vorrechten in den Dienst des Fürsten.

Conrad Matschoß, ein Historiker der Technik, sagt von ihnen: Sie sind nicht dem Kriegsvolk gleichgestellt, sie gelten als Gewerbetreibende und Künstler. Sie stehen nur in freiem Dienstvertrag bei Fürsten und Städten und arbeiten für die verschiedensten Parteien. Ihre technische Kunst, die ihnen hohes Ansehen gab, hielten sie ängstlich geheim. Sie wußten nicht nur mit den Ge-

schützen selbst und mit der Pulverfabrikation umzugehen, sie beherrschten auch das ganze Befestigungswesen. Sie waren die technischen Leiter im Angriffskrieg und Verteidigungskrieg. Als hervorragende Fachmänner haben sie zur Förderung der Technik ungemein viel beigetragen.

In reichen Städten bildeten die Büchsenmeister ansehnliche Bruderschaften. In Nürnberg gab es 1449 allein 144 Büchsenmacher. Die deutschen Kaiser statteten sie mit reichen Privilegien aus. Da werden ihnen — 1446 — von vornherein in Feinbesand alle Gloden und in der erstürmten Stadt auch die Kriegsrüstungen der Zeughäuser, die Geschütze und das Pulver zugestanden. Ja, es wird ihnen auf ihr Verlangen ausdrücklich versichert, daß, wenn diese Vergünstigungen nicht eingehalten werden, alle Artilleriepersonen von ihrer Pflicht ledig sein sollten, daß sie dann aus dem Feld ziehen können, zu Freunden oder Feinden, unbeschadet ihrer Ehre.

Der Geschützmeister war ein vielseitiger Praktiker. In einem alten Artilleriebuch wird aufgezählt, daß er Lesen und Schreiben können sollte, damit er im Sinn behalten könne alle Stücke, als da sind: dekullieren, separieren, sublimieren, konfortieren, er sollte alle Stücke widben und zahnen Feuerwerks bereiten können, Festung der Mauern, Weltten und Mensuren, von Festung der Mauern, Futter der Gräben, von Angriff mit Türmen, Ragen und Schirmen wissen. Er sollte auch ehrbar sein in Worten und Werken allezeit bei Sinnen und sich sonderlich hüten vor Trunkenheit. Zum Schutzheiligen seiner Kunst hatte er sich die heilige Barbara erwählt. Beim Baden machte er mit der Kugel vor dem Einsetzen ins Rohr das Zeichen des Kreuzes und rief die Hilfe der Heiligen an.“

sie können abgelehnt werden. Die Frage, unter welchen Umständen eine Operation abgelehnt werden kann, ist nach der genannten Entscheidung gegenüber der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes schon erheblich dehnbarer. Dies geht weiter daraus hervor, daß das Reichsgericht nach der Arbeiterrechts-Beilage 1913, S. 39/40, bereits die Abnahme eines Fingergliedes für keine schwierige oder gefährliche Operation bezeichnet hat. Sehen wir uns nun zum Schluß die Beurteilung des Begriffs „Operation“ beim

Militärrecht

an. Nach dem § 92 des Militärstrafgesetzbuches wird Ungehorsam gegen einen Befehl in Dienst-sachen durch Nichtbefolgung oder durch eigenmächtige Abänderung oder Ueberschreitung desselben mit Arrest bestraft. Begründung wird dazu ausgeführt: „Die Pflicht, sich einen Eingriff in den Körper, der die Wiederherstellung der Dienstbrauchbarkeit bezweckt, zu unterwerfen, beruht nach einer Entscheidung des Reichsmilitärgerichts auf der Wehrpflicht. Eine Ausnahme von der Duldungspflicht besteht auf Grund des § 77 der Friedens-Sanitätsordnung und des § 68 der Marine-Sanitätsordnung, die bestimmen, daß erhebliche Operationen nur mit Einwilligung des Erkrankten vorgenommen werden dürfen. Diese Einschränkung begrenzt also das Recht zu ärztlichen Eingriffen, so daß bei Veragung der Einwilligung der Befehl, eine erhebliche Operation zu dulden, ein rechtswidriger, nicht verbindlicher, ist. Es kommt darauf an, ob die Operation objektiv eine erhebliche oder unerhebliche war, nicht darauf, ob der Untergebene dies gewußt hat, da das Bewußtsein der Rechtmäßigkeit des erteilten Befehls nicht Voraussetzung der Strafbarkeit des Ungehorsams ist.“ — Im Anschluß hieran sei auf einen Artikel des Professors Meyer, Straßburg, in der Deutschen Juristen-Zeitung von 1909, S. 533—535, verwiesen, der die Ueberschrift trägt: Die Operation auf Befehl. Der Verfasser kritisiert hier eine Entscheidung des Kriegsgerichts zu Chemnitz, welches einen Soldaten zu 43 Tagen Gefängnis verurteilt hat, weil er es abgelehnt hatte, sich einer vom Stabsarzt anbefohlenen Operation zu unterwerfen. Ganz der gleiche Fall soll 1905 bereits das Reichsmilitärgericht beschäftigt und dort dieselbe Beurteilung gefunden haben. Auf Seite 709 desselben Jahrgangs der Deutschen Juristen-Zeitung nimmt Kriegsgerichtsrat Notermund, Erfurt, zu diesem Artikel Stellung und bemerkt zunächst zur Sache selbst, daß es sich beim Chemnitzer Fall nicht um eine Operation, sondern lediglich um die Abtragung verhornter Narbengewebe unter dem Fuße, welches nach dem Gutachten des Arztes etwa der Entfernung eines Hühnerauges gleich zu achten ist, gehandelt habe. Weiter spreche das Reichsmilitärgericht auch nicht von einer Operation auf Befehl, sondern lediglich von Befehlen des Arztes zu Heilzwecken. Dem Gesichtspunkt, daß die „herrschenden Kultur-normen es verbieten, staatliche Machtmittel zur Er-zwingung einer Operation zu mißbrauchen“, trage die Sanitätsordnung ausreichend Rechnung, insofern sie eine „erhebliche Operation“ ohne Genehmigung des Patienten verbietet. Daß die Ent-fernung einer Hautverbindung keine erhebliche, ja überhaupt gar keine „Operation“ ist, bedürfe keiner Ausführung. Ärztlichen Befehlen zu Heilzwecken müsse also Folge geleistet werden, denn die Ge-sundheit des Soldaten könne nicht als dessen Pri-vatsache angesehen werden, zumal von ihr seine Dienstfähigkeit abhängt. G.

Korrespondenzen.

Leipzig. Feuerungszulagen. Eine monatliche Feuerungszulage von 3—6 Mk. bewilligte die Buchdruckerei Frankenstein & Wagner, Leipzig, ihrem weiblichen Hilfspersonal. Eine fünf-prozentige Feuerungszulage bezieht seit längerer Zeit das Hilfspersonal der Buchdruckerei Rabell & Hille (Korrespondent-Druckerei). Eine wöchentliche Feuerungszulage von 1,50 Mk. wurde den männlichen Hilfsarbeitern der Firma C. Garle im Dezember bewilligt. Die Buchdruckerei Gröber gewährte dem Hilfspersonal 5 Mk. zu Weihnachten. Die Firma Bürger & Ottlitz bewilligte 20 Mk. zu Weihnachten. Die Großdruckerei W. Reclam bewilligte dem Hilfspersonal Weihnachtsgeschenke von 12 Mk. Staffeldornia bis zu 30 Mk.

Rundschau.

Der Krieg und die Tarifkämpfe im Holzgewerbe. Die Unternehmer im Holzgewerbe haben es bisher verstanden, ihre Tarifvertrags-erneuerungen und die damit verbundenen Kämpfe so zu trennen und auseinander zu halten, daß in jedem Jahre immer nur ein Teil dieser Verträge zur Verhandlung stand. Da die Verträge selbst nicht den Zentralen, sondern den Ortsparteien als maßgebende Träger unterstehen, wiesen sie sowohl in ihrem Inhalt wie in ihrem Ablauftermin eine große Verschiedenartigkeit auf, und erst ganz allmählich hat sich hierin insoweit eine Verbollkommenung und Vereinheitlichung vollzogen, als die Verträge eine forschrittliche Ausgestaltung von selbst erforderlich machten. In diesem Sinne ist ununterbrochen und in jedem Jahre seit 1907 gearbeitet worden und dabei hat sich auch natur-gemäß der Einfluß der Organisationszentralen gesteigert.

Diese Entwicklung führte zu dem Ergebnis, daß bei vierjähriger Dauer der einzelnen Ortsverträge diese sich auf vier Jahre verteilen und jeweils am 15. Februar eines Jahres ihr Ende erreichen, wenn sie rechtzeitig ein Vierteljahr vorher aufgekündigt worden waren. Die letzten Vertragsverhandlungen auf dieser Grundlage haben im Jahre 1913 stattgefunden, wobei die in den folgenden Jahren 1914, 1915, 1916 zum Ablauf stehenden Verträge natürlich nicht mitberührt wurden. Bellanilich traten bei dieser Gelegenheit die Gegensätze zwischen den Parteien besonders scharf hervor und der Ausbruch des offenen Kampfes schien unvermeidlich. Durch die Vermittlung des Unparteiischen, Frhr. v. Berlepsch, wurde damals in allen Punkten eine Einigung erzielt und der Ausbruch des Kampfes verhütet. Die Parteien gelangten zu Vereinbarungen, die in dem Schiedspruch des Frhr. v. Berlepsch vom 8. Februar 1913 folgenden Ausdruck fanden:

„Die Vertragsdauer der jetzt zur Verhandlung stehenden Städte läuft bis zum 15. Februar 1917.“

Die Zusammenlegung der Gruppen von 1914, 1915 und 1916 auf 1915 erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Verträge des Jahres 1914 werden beiderseits nicht gekündigt und laufen somit bis 15. Februar 1915 weiter.
2. Es wird allen Vertragsarbeitern dieser Orte am 15. Februar 1914 eine Lohnerhöhung von 2 Pf. pro Stunde resp. eine dementsprechende Erhöhung der bestehenden Akkordpreise und Akkordtarife gewährt.
3. Die Verträge des Jahres 1916 werden im Jahre 1915 mit zur Verhandlung gestellt.
4. Im Jahre 1915 werden alsdann für alle diese Orte neue Verträge mit dem gemeinsamen Ablauftermin am 15. Februar 1919 abgeschlossen.
5. Die so geschaffene Zweiteilung der Vertragsgruppen mit je vierjähriger Vertragsdauer wird als rechtmäßiger Zustand beiderseits anerkannt.

Durch diesen Schiedspruch, der zum festen Bestandteil der Verträge nach beiderseitiger Anerkennung geworden war, hatte der endlose Kampf um den Ablauftermin der Verträge ein für allemal seinen Abschluß gefunden.

Aber schon bei der nächsten Gelegenheit, als auf der Grundlage dieses Schiedspruches in die Verhandlungen eingetreten werden sollte, hatte eine höhere Gewalt die Herrschaft an sich gerissen und die Durchführung der festgelegten Bedingungen gestört. Es war der Krieg inzwischen ausgebrochen, demzufolge im Jahre 1915 Vertragsverhandlungen unmöglich wurden. Da von keiner Seite eine Kündigung der Verträge erfolgte, galten sie entsprechend ihrem Inhalt um ein Jahr verlängert.

Was niemand erwartet hatte, ist später dennoch zur Tat geworden: Der Kündigungsstermin für 1916 (15. November 1915) rückte heran und der Krieg ist noch nicht beendet. Unter Berücksichtigung dieser Situation mußte also abermals die Frage der Vertragskündigung entschieden werden.

Diesmal erlangt diese Frage aber eine besondere Bedeutung dadurch, daß bei abermaliger Verlängerung der Verträge um ein Jahr diese am 15. Februar 1917, also an dem gleichen Termin, an dem die im Jahre 1913 abgeschlossenen Verträge ihr Ende erreichen, zum Ablauf kommen und dadurch die alte Forderung der Unternehmer auf gleichzeitigen Ablauf aller Verträge kampfund mißlos verwirklicht wäre.

Diese Frage bildete den Gegenstand der Beratung auf einer Konferenz der Zentralvorstände, in der die Vertreter des Holzarbeiterverbandes von den Unternehmern eine Erklärung forderten, daß sie den oben erwähnten Schiedspruch, der die Zweiteilung der Vertragsgruppen als recht-

mäßigen von beiden Seiten anerkannten Zustand bestimmt, auch weiterhin anerkennen und gelten lassen. Nach Meinung der Arbeiter sollte keine Partei weder berechtigt noch bestrebt sein, die durch den Krieg verursachte Notlage der Gegenseite irgendwie auszunutzen, vielmehr sollte es Ehrensache sein, sich am Tage nach Friedensschluß auf der gleichen Basis zu weiterer gemeinsamer Arbeit zusammen zu finden, wie man bei Kriegsausbruch auseinander gegangen war.

Das schien aber den Unternehmern lange nicht selbstverständlich, im Gegenteil lehnten sie eine solche Erklärung bzw. Anerkennung des Schiedspruches ausdrücklich ab. Sie wollen die bestehenden Verträge zwar halten, im übrigen aber, wie sie sagten, „ihre künftige Laktit nicht vorher dem „Feinde“ verraten oder ihre besten Waffen aus der Hand geben; die zu ihren Gunsten bestehende Entwicklung der Kriegszeit wollen sie in der Hand behalten“.

Eine solche „Burgfriedenstimmung“ hat auf die Arbeitervertreter ihre Wirkung nicht verfehlt.

Für den Vorstand des Holzarbeiterverbandes ergab sich bei dieser Sachlage die Notwendigkeit, die Vertreter der größeren Zahlstellen und Vertragsorte von der Haltung der Unternehmer auf einer allgemeinen Vertreterkonferenz zu unterrichten und diese nunmehr selbst darüber entscheiden zu lassen, wie unter solchen Umständen die Frage der Vertragskündigung gelöst werden solle.

Die Vertreter vieler Orte sprachen sich kurzerhand für die Kündigung der Verträge aus, während an anderen Orten die Lage des Gewerbes und die allgemeinen Verhältnisse einen vorsichtigen Schritt nicht als ratsam erscheinen ließen. Da aber an allen Orten einheitlich gehandelt werden muß, wurde beschlossen, von der Vertragskündigung abzusehen.

Trotzdem bleibt die Tatsache bestehen, daß der Unternehmerverband durch seine Haltung bei den Holzarbeitern das größte Versehen und Mißtrauen erweckt hat. Die Konferenz ließ in dieser Beziehung keinen Zweifel obwalten, wie sie auch mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck brachte, daß sie bei späteren Verhandlungen an dem Inhalt des Schiedspruches nicht rütteln lassen wird.

Die Holzarbeiter im Lande, wie auch die im Felde, aber mühten aus diesen Vorgängen von neuem die Lehre ziehen, daß auch in der Zukunft nur eine achtunggebietende schlafrichtige Organisation das einzige Mittel ist, die gemeinsamen Interessen wirksam schützen sowie die Rechte und Freiheiten der Arbeiter gegenüber den Unternehmern verteidigen zu können.

Eine durchgreifende Regelung der Lebensmittelversorgung wird eine immer dringendere Forderung der gegenwärtigen Kriegszeit. Je mehr Staat und Gemeinden in die privatwirtschaftliche Güterverteilung eingreifen, desto besser wird es für die Verbraucher. Zu dieser Frage macht der Diplomalndwirt Dr. Rutmann folgende Bemerkungen:

„Die jetzt erlassene Verordnung über die Regelung der Schweineerzeugung, die auf der einen Seite ein Zurverfügungstellen billiger Futtermittel an Schweinemäster von Reichs wegen, auf der anderen Seite ein Vertragsverhältnis zwischen Kommunalverband und Schweinemästern auf Lieferung und Abnahmeverpflichtung einführt, darf als ein wichtiger Schritt vorwärts auf dem Wege zur Sicherung der Lebensmittelversorgung bezeichnet werden. Wir glauben sogar, daß dieser Entschluß und Vorschlag einer der glücklichsten gewesen ist, der in den letzten Monaten von Reichs wegen erlassen worden ist. Wenn wir auf diesem Wege weiterstreiten, wird es uns möglich sein, noch weitere Schwierigkeiten auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung auszuschalten.“

In ähnlicher Weise lassen sich zunächst auch Milchlieferungsverträge zwischen den Stadtverwaltungen und der Landwirtschaft abschließen, was um so dringlicher wird, je schwächer der nach den Städten fließende Milchstrom wird. Die heute nach den Städten gelieferte Milchmenge ist durchweg um fast die Hälfte gegen früher gesunken und es bedarf energischer Maßnahmen, um ein weiteres Sinken zu verhüten und eine allmähliche Zunahme der Milchlieferungen zu erreichen. Es wird möglich sein, bestehende Lieferungsverträge zwischen Landwirt einerseits und Milchhändler andererseits zu übernehmen. Gleichzeitig muß die Stadtverwaltung auch mit dazu helfen, Futter für die Betriebe zu schaffen, mit denen sie Milchlieferungsverträge abgeschlossen hat. Wenn die Stadtverwaltung in dieser Weise vorgeht, wird es ihr auch ein Leichtes sein, für eine gleichmäßige Verteilung der Milch an die Stellen zu sorgen, welche nach der bundesrätlichen Verordnung Milch erhalten sollen. Bei der bisherigen Art der Verteilung ist es ausgeschlossen, der Bundesrats-

Verordnung über den Verkehr mit Milch vollauf zu entsprechen. Jugendliche Rissen erwachsen den Stadtverwaltungen daraus nicht. Auch die mit dieser Regelung verbundene Arbeit läßt sich ausführen, weil überall mit den Verhältnissen vertraute Fachleute zur Verfügung stehen, die als geschulte Hilfskräfte eine schnelle und glatte Regelung gewährleisten; Stadtverwaltungen, die mit ihren Nachbarstädten das gleiche Produktionsgebiet haben, können sich mit diesen zusammenschließen.

In ähnlicher Weise glaubt Dr. Klutmann auch, daß die Städte die Versorgung der Bevölkerung mit Butter und Kartoffeln sicherzustellen in der Lage wären. Um im kommenden Jahre die diesmal eingetretenen äußerst bedauerlichen Mängel bei der Kartoffelversorgung auszumergen, müßten die Städte beizeiten mit den Kartoffelerzeugern Lieferungsverträge abschließen. Vom Standpunkte der Konsumenten kann man diesen Ausführungen Dr. Klutmanns beipflichten, wenn man in Hand damit eine zweckmäßige Organisierung der Verteilung ausgebaut wird.

Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen in der Leder- und Schuhindustrie müssen nach dem Reichstarif entlohnt werden. Die Ausnützung der Heimarbeit zum Zwecke der Lohnrückerei ist ein beklagenswerter Uebelstand, unter dem alle Arbeiter und Arbeiterinnen der für Heimarbeit in Betracht kommenden Berufe schwer zu leiden haben. Diesem Uebelstand zu steuern, machte sich der Verband der Sattler und Portefeuliers zu einer seiner Hauptaufgaben und ist es ihm gelungen, in einzelnen Branchen die Ausbeutung der Heimarbeit wesentlich einzuschränken. Besonders durch den im Anfang v. J. geschaffenen Reichstarif für das Leder- und Schuhgewerbe sind weitgehende Bestimmungen zur Beseitigung der Heimarbeit getroffen. Wegen der Bewältigung der Kriegsaufträge wurden diese Bestimmungen jedoch nicht allzu streng genommen. Es konnte festgesetzt werden, daß die Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen solcher Betriebe, die bereits vor dem Kriege bestanden haben, nach Tarif entlohnt werden, wohingegen die neuerrichteten Betriebe und Zwischenmeister sich selten an die Bestimmungen des Reichstarifs halten und zwar mit der Ausrede, sie hätten keine direkten Aufträge von den Behörden, weswegen ihnen auch bezüglich der Bezahlung keine Vorschriften gemacht werden können. Diese Ansicht ist falsch! Die Militärbehörden und Verwaltungsämter bringen darauf, daß der abgeschlossene Reichstarif, besonders die festgesetzten Stücklöhne bezahlt werden müssen. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift bringt die Hauptunternehmer in Gefahr, daß sie den an die Heimarbeiter zu wenig gezahlten Lohn nachzahlen müssen und ihnen die Aufträge entzogen werden können.

Die Zentralkartifikommission für das Leder- und Schuhgewerbe hat im Anfang vorigen Monats zu verschiedenen Lohnfragen Stellung genommen, unter anderem auch die Stücklöhne für Selbstflaschenherstellung festgesetzt, die vorzugsweise durch Zwischenunternehmer an Heimarbeiterinnen vergeben werden. Der Arbeitslohn für die Näharbeit für das dreiteilige Selbstflaschenherstellung beträgt 12 Pfg., für das vierteilige 15 Pfg. Diese für alle Betriebe und Arbeiter geltenden Sätze werden nicht von allen Zwischenmeistern eingehalten. Sie benutzen die Unwissenheit der mit dem Gewerbe nicht vertrauten Heimarbeiterinnen, die sie weit unter dem Tarif entlohnen. Anstatt 12 bis 15 Pfg. werden vielfach 6 und 7½ Pfg. bezahlt.

Um diese Ungleichheit zu beseitigen, ersucht die Zentralbranchenkommision der Militärattler alle Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen, auf die Bezahlung der Tariflöhne zu dringen. Weigert sich ein Unternehmer, diesem berechtigten Verlangen nachzukommen, so ist dessen Adresse mit Angabe des Artikels und des dafür bezahlten Lohnes an den Obmann der Leder- und Schuhgewerbebranche.

Alfred Nebel, Berlin SO., Brückenstr. 10 b III zu melden, von wo aus das Weitere veranlaßt wird. Auf diese Weise konnte schon eine Reihe von Unternehmern zur Einhaltung des Tarifs bzw. zur Nachzahlung von zu wenig gezahltem Lohn verpflichtet werden.

Wer von unseren Lesern in der Heimindustrie auf Leder- und Schuhstücke beschäftigt ist, oder wer Familienmitglied, Bekannte usw. hat, die als Heimarbeiter oder Heimarbeiterinnen dieser Branche tätig sind, wird gebeten, sie auf die Befolgung dieser Notiz aufmerksam zu machen.

Der Streit und die Aussperrung der Buchbinder in der Schweiz wird am 3. Januar 1916 beendet werden. Wie das Meisterorgan, die

„Schweizerische Buchbinder-Zeitung“, mitteilt, hat sich der Vorstand des schweizerischen Buchbinderverbandes an das Einigungsamt des Buchdrucker- und Buchbinderverbandes an dessen Vermittlung zwischen den streitenden Parteien gewandt, worauf sodann am 22. Dezember in Olten eine gemeinsame Sitzung der beiderseitigen Verhandlungskommissionen stattfand, in der folgendes vereinbart wurde: Die Minimallohne werden wie folgt festgesetzt: Für Gehilfen im ersten Jahre nach beendeter Lehrzeit 30 Fr., im zweiten Jahre nach beendeter Lehrzeit 33 Fr., im dritten Jahre nach beendeter Lehrzeit 34 Fr. für die verschiedenen sonstigen Arbeiterkategorien 36, 37 und 38 Fr. Ferner erfolgt eine Erhöhung um fünf Prozent aller bisherigen Löhne, eingeschlossen die der Hilfsarbeiter. Für die Arbeiterinnen scheinen keine Mindestlöhne angesetzt zu sein. Die Wiederaufnahme der Arbeit erfolgt am 3. Januar 1916. Einer früheren Wiederaufnahme der Arbeit hatten sich die Meister widersetzt, nachdem die Arbeiter die Meister gezwungen hätten, sich ohne Arbeiter über die schwerste Zeit des ganzen Jahres hinwegzusetzen. Die endgültige Festsetzung des Arbeitsvertrags sollte in einer auf die nächste Woche vertagten Sitzung geschehen, worüber noch weitere Nachricht folgt. Die Arbeiter haben leider ihre Lohnforderungen nicht durchzusetzen vermocht, sondern haben sich im wesentlichen dem letzten Angebot der Meister nach ausgedehntem Streit fügen müssen.

„An den Kanzler.“ So überschreibt das Organ der Kriegswunden Reformsozialisten Italiens, „Popolo d'Italia“, einen Leitartikel an Bethmann Hollweg, der „brutal und niederträchtig“ gesprochen habe, wie es sich für einen Deutschen gehört. „Herr Kanzler! — fährt er fort — Ihre niederträchtige höhnischen Worte kommen gerade im richtigen Augenblick. Es kommt der Tag der Rache, Herr Kanzler! Rußland hat genug Leute und England genug Milliarden, um den Krieg bis zu dem Tage weiterzuführen, da Deutschland erschöpft ist und zertrümmert werden kann. Die Vereinigten Staaten, Japan, England, Frankreich und Italien fabrizieren so viel Waffen und so viel Munition, und werden immer mehr fabrizieren, bis sie in einem rasenden Feuer das blutige Deutschland erkühen können. Dieser Rachedag naht, Herr Kanzler, und wir werden Deutschland mit dem eisernen Ring umspannen, bis es erstickt.“

Die Kaffern Italiens, o blutdürstiger Vertreter Deutschlands, halten noch unendlich Reserven, in unseren Häusern, unseren Fabriken, unseren Feldern sind noch Hunderttausende, ja Millionen von jungen blühenden, gesunden Männern. Wir sprechen nicht von Frieden, da der Friede von selbst kommt, nämlich dann, wenn wir über die Leiche Deutschlands geschritten sind. Von Frieden sprechen nur Sie, und überflüßigerweise. Denn Sie, Herr Kanzler, eilen Ihrem Ende zu. Das fühlen Sie. Und darum suchen Sie den Frieden. Aber wir, merken Sie es sich, wir beginnen jetzt erst. Unsere vollkommene und unzerstörbare Einheit bekräftigt erst feierlich der Londoner Vertrag. Und der Zusammenschluß unserer Waffen und die Einheit unserer Ziele wird in diesen Tagen in Paris geschaffen. So erwarten wir voller Ruhe und Stolz, bis Deutschland sich verblutet.“

Es ist nicht erbaulich, solche Fieberphantasien zu wiederholen, aber nötig, wenn wir uns nicht selbst über die Stimmung im Auslande täuschen wollen. Einstweilen, so sehr man das bedauern mag, überwiegen im „feindlichen“ Auslande noch die Kriegesbeher, auch innerhalb der Arbeiterschaft.

IK. Zur Schließung des Zentralkomitees der Genossenschaften in Moskau. Anlässlich der unlängst erfolgten Schließung des Moskauer Zentralkomitees der Genossenschaften, gab der Vize-Minister Wielozky an eine dem genannten Komitee nahestehende Persönlichkeit folgende Erklärung ab:

„Die Schließung des Komitees darf keineswegs als eine gegen das Institut der Genossenschaften gerichtete Maßregel betrachtet werden, noch darf man daraus den Schluß ziehen, daß das Ministerium sich zur Idee der Genossenschaften als solcher ablehnend verhält. Im Gegenteil — der Minister des Innern ist der Sache der Genossenschaften zugetan. Die Schließung der genossenschaftlichen Institute in Moskau und anderen Städten erfolgte bloß deshalb, weil diese Institute es nicht für nötig hielten, eine Formalität zu erfüllen, und ihre Statute „an zuständiger Stelle zur Bestätigung vorzulegen.“

Aus der amerikanischen Rüstungsindustrie. Um den Kern von Fabriken herum, die Aufträge der Rüstungsindustrie ausführen, bilden sich jetzt in Amerika ganze Städte. So ist Hopedale in

Virginia, ein kleiner Ort, der bisher kaum auf einer Karte zu finden war und heute noch nicht einmal eine staatliche Gemeinde bildet, sozusagen über Nacht eine Stadt von etwa 40 000 Einwohnern geworden. Die dem Stahlrüst angehörende Dupont-Gesellschaft betreibt hier eine Schießbaumwollfabrikation. Täglich treffen hier 150 Eisenbahnwagen voll Rohmaterial ein und werden hier 1000 Ballen Baumwolle zu Schießbaumwolle verarbeitet. Fabrikgebäude auf Fabrikgebäude wächst aus der Erde, die Bodenvegetation blüht; und trotzdem mit starker Luft und Treibhuden, Wellblechhäuser und Betonbauten für Arbeiterwohnungen hergestellt werden, wohnen noch Tausende in Zelten, die sie für 40 bis 50 Mt. monatlich mieten können. Und dabei bringen immer noch Eisenbahnzüge jeden Morgen an 6000 Arbeiter aus dem etwa 15 Kilometer entfernten Petersburg, der nächsten größeren Stadt. Noch im vorigen Jahr, als außer dem Dupont-Fabrikgebäude nur noch ein größeres Haus und einige Schuppen standen, schätzte man das Gelände von Hopedale auf etwa 35 000 Mt., heute wird es auf vier bis fünf Millionen geschätzt. Die Arbeiterschaft ist eine ganz internationale, d. h. natürlich sind Deutsche, Oesterreicher und Türken ausgeschlossen, da die Werte nur für die Allertierten arbeiten.

Die zwölf größten Seehäfen der Welt. Das amerikanische „Bureau of Foreign and Domestic Commerce“ hat in der neuesten Ausgabe des weststatistischen Jahrbuches „The World 1913“ eine Tabelle über die Reihenfolge der zwölf größten Seehäfen der Welt aufgestellt, die nach der „Deutschen Industriellen Korrespondenz“ folgende Biffern enthält:

Hafenplatz	Jahr	Einj. Lo.	Ausg. Lo.
New York	1912	13 600 000	13 500 000
Antwerpen	1911	13 300 000	13 500 000
London	1911	11 900 000	9 000 000
Hamburg	1911	11 800 000	11 900 000
Rotterdam	1911	11 100 000	10 800 000
Hongkong	1910	10 500 000	10 500 000
Schanghai	1911	9 100 000	9 400 000
Marseille	1910	8 100 000	8 100 000
Riverpool	1911	7 800 000	6 800 000
Singapore	1910	7 300 000	7 400 000
Colombo	1911	7 100 000	7 100 000
Cebu	1911	5 500 000	8 300 000

Demnach sind zurzeit New York und Antwerpen die beiden größten Hafenplätze der Welt, London und Hamburg folgen erst an dritter bzw. vierter Stelle.

Das Jahr.

Jahr des ermordeten Lebensmutes!
 Jahr der Kränen! Jahr des Blutes!
 Jahr der Getroffenen, Gefangenen, Vertriebenen!
 Jahr der so trostlos Zurückgebliebenen!
 Jahr der verunkulten Dörfer und Felder!
 Jahr der granatendurchbohrten Wälder!
 Und im gleichen Jahre glühte
 Stern wie Sonne, Rose blühte;
 Nachtigall sang, Morgen graute,
 Nebel entwirrte sich, Himmel erblaute;
 Alles im selben Jahr des Verderbens!
 Jahr des irrtümlichen Völkerverdens!

Josef Luitpold.

Nachruf.

Auf dem Wege zur russischen Front von einer tödlichen Seuchkrankheit befallen, von der er nicht mehr genesen sollte, starb Ende Oktober unser Kollege und langjähriges Mitglied, der Einleger

Richard Preißner

im Myslowitzer Lazarett. Die Frau und fünf unermüdete Kinder trauern um ihren Ernährer.

Ein ehrendes Andenken bewahren ihm

die Mitglieder
 der Bezirksstelle Breslau.